

Änderungsvereinbarung

zum

**Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V
über die Versorgung mit Hilfsmitteln
der Produktgruppe 17
(Hilfsmittel zur Kompressionstherapie – ohne Apparate)**

mit Wirkung zum 01.04.2020

zwischen der

**AOK Sachsen-Anhalt
Lüneburger Str. 4
39106 Magdeburg**

- nachfolgend AOK genannt -

und der

**Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt
Doktor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg**

- nachfolgend Leistungserbringer genannt -

AC/TK: 11 14 267

Präambel

Zwischen dem Landesapothekerverband Sachsen-Anhalt (LAV) und der AOK Sachsen-Anhalt (AOK) besteht Einvernehmen über folgende Änderungen zum Vertrag vom 01.04.2012, deren Anlass das Inkrafttreten der Rahmenempfehlungen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Durchführung und Abrechnung der Versorgung mit Hilfsmitteln gemäß § 127 Absatz 9 SGB V zum 01.02.2020 (Rahmenempfehlung gemäß § 127 Absatz 9 SGB V) ist.

Die Änderungsvereinbarung ab 01.05.2013 hat weiterhin Bestand.

1. Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)

Die AOK hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) die Pflichten eines Betreibers. Der Leistungserbringer übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden Aufgaben. Die dafür erforderlichen Aufwendungen des Leistungserbringers sind mit den vereinbarten Vertragspreisen abgegolten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, während der Versorgungsdauer Überprüfungen gemäß jeweils geltender MPBetreibV und MDR sowie den weiterführenden Sicherheitsvorschriften ausschließlich durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal durchzuführen und zu dokumentieren.

2. Datenschutz und Schweigepflicht

Der § 8 des Vertrages vom 01.04.2012 wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
2. Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus. Für die Übermittlung der personenbezogenen Daten per E-Mail ist verpflichtend eine zertifizierte Verschlüsselungssoftware zu verwenden.
4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
6. Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizini-

schen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

3. Aktualisierung der Preisliste/DTA-Anlage

Die Anlage 3 – Preisliste/DTA-Anlage des Kompressionsvertrages vom 01.04.2012 wird wie folgt geändert.

1. Die Preise werden zum 01.04.2020 auf das Niveau der ab 01.04.2020 bundesweit geltenden Festbeträge angepasst.
2. Stichtag für die Anwendung der neuen Preisliste ist wie vertraglich vereinbart der Tag der ärztlichen Verordnung.

4. Aktualisierung der Anlage 5 - Eigenerklärung/Beratung des Anspruchsberechtigten zu Mehrkosten

Zur Dokumentation der Beratung des Anspruchsberechtigten sowie zur Dokumentation der Mehrkosten ist der entsprechende Dokumentationsbogen aus den Rahmenempfehlungen zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Durchführung und Abrechnung der Versorgung mit Hilfsmitteln gemäß § 127 Absatz 9 SGB V vom 19.11.2019, die zum 01.02.2020 in Kraft getreten sind, in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Die Dokumentation der Beratung und die Dokumentation der Mehrkosten sind ab 01.04.2020 Bestandteil des Kompressionsvertrages.

Eine aktuelle Fassung ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/richtlinien_und_empfehlungen/richtlinien_und_empfehlungen.jsp

5. Umstellung Anspruchsprüfung von Zeitjahr (12 Monate) auf Kalenderjahr

Die Nummer 3 in der Anlage 1 – Genehmigungsverfahren des Kompressionsvertrages vom 01.04.2012 wird wie folgt ersetzt.

Eine Genehmigungspflicht besteht generell, wenn der Anspruchsberechtigte bereits zwei Kompressionsversorgungen innerhalb eines Kalenderjahres erhalten hat.

6. Überführung der PG 02 Anziehhilfen für Kompressionsstrümpfe in den Vertrag

Ausschließlich die beiden Hilfsmittelgebührenpositionsnummern

- 02.40.01.30XX und 02.40.01.3900 - Strumpfanziehhilfen für Kompressionsstrümpfe werden aus der Preisvereinbarung zur Produktgruppe 02 vom 01.11.2013 herausgelöst und ab 01.04.2020 in den Kompressionsvertrag 1114267 überführt.

Diese beiden Hilfsmittelgebührenpositionsnummern sind ab 01.04.2020 Bestandteil der Preisliste (Anlage 3) zum Kompressionsvertrag und weiterhin mit dem AC/TK 1114267 abzurechnen.

Die Preisvereinbarung zur Produktgruppe 02 vom 01.11.2013, die noch drei weitere Anziehhilfen beinhaltet, wird fristgemäß zum 01.08.2020 gekündigt.

Die entsprechend präqualifizierten Apotheken können bei Bedarf dem Rahmenvertrag Orthopädietechnik mit der Landesinnung für Orthopädietechnik Sachsen-Anhalt AC/TK XX14201 in diesem Versorgungsbereich beitreten. Die drei betreffenden Hilfsmittelgebührenpositionsnummern

- 02.40.01.0 - Anziehhilfen für Kleidungsstücke
- 02.40.01.1 - Knöpffhilfen und
- 02.40.01.2 - Strumpf- bzw. Strumpfhosenanziehhilfen

sind dann mit dem AC/TK XX14201 abzurechnen.

7. Stichtag der Anwendung der Preisliste ab 01.04.2020

Stichtag für die Anwendung der neuen Preisliste ab 01.04.2020 bleibt der Tag der ärztlichen Verordnung.

8. Inkrafttreten

Die übrigen Regelungstatbestände des oben genannten Vertrages vom 01.04.2012 bleiben unverändert bestehen.

Die Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Ort, Datum

Landesinnung für Orthopädietechnik
Sachsen-Anhalt

Ort, Datum

AOK Sachsen-Anhalt